

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OCTI/RID/CE/42/4d)**

31. Oktober 2005

Original: Deutsch

**RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter**  
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

**Thema: Übergangsvorschrift zu Kapitel 6.2 – Stellungnahme zu dem von der Gemein-  
samen Tagung angenommenen Text (siehe OCTI/RID/CE/42/4a))**

**Antrag des Europäischen Industriegase-Verbands (EIGA)**

## **Einführung**

EIGA möchte den RID-Fachausschuss darauf hinweisen, dass entsprechend den Empfehlungen im Bericht der Arbeitsgruppe Normen der Gemeinsamen Tagung die Norm "EN 849:1996/A2:2001" durch "EN ISO 10297:2006" ersetzt wird (siehe OCTI/RID/CE/42/4a)). Es sind zehntausende Druckgasflaschen im Umlauf, deren Ventile mit "EN 849" gekennzeichnet sind und die weiterhin sicher betrieben werden können, da diese Norm den gleichen technischen Inhalt hat wie die Norm EN ISO 10297:2006. Es besteht deshalb die Notwendigkeit zu einer Übergangsvorschrift, um die bestehenden Ausrüstungsteile weiterhin betreiben zu können.

Dies ist der erste Austausch einer Norm, dem zukünftig noch viele folgen werden, da sowohl bestehende Duplikate zwischen ISO- und EN-Normen zu eliminieren sind als auch die technische Weiterentwicklung in den Normen zu berücksichtigen ist. Die Übergangsvorschrift muss deshalb allgemein gehalten werden, um die weitere Verwendung von Druckgefäßen und Ausrüstungsteilen zu ermöglichen, die nach zurückgezogenen Normen ausgelegt und hergestellt wurden.

Bei der Behandlung von zurückgezogenen Normen kann eine Parallele gezogen werden zu der Entscheidung über zurückgezogene technische Regelwerke, die in der neuen Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.2.4 (siehe OCTI/RID/CE/42/4a)) behandelt wird:

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

**"1.6.2.4** Druckgefäße, die nach technischen Regelwerken ausgelegt und gebaut sind, die gemäß Abschnitt 6.2.3 nicht mehr anerkannt sind, dürfen weiter verwendet werden."

### **Antrag**

Deshalb beantragt EIGA die folgende Übergangsvorschrift mit Bezug auf Kapitel 6.2:

**"1.6.2.5** Druckgefäße und ihre Verschlüsse, die nach Normen ausgelegt und gebaut sind, die in Abschnitt 6.2.2 oder Abschnitt 6.2.5 nicht mehr aufgeführt sind, dürfen weiter verwendet werden."

---